

Leistungsbeschreibung

Asphaltsanierung an den Kreisstraßen K 1-K 29 des Landkreises Gotha für die Jahre 2027-2028

Inhalt

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
Auszuführende Leistungen	3
2. Angaben zur Baustelle	4
2.1 Lage der Baustelle	4
2.2 Zugänge, Zufahrten	4
2.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver - und Entsorgungsleitungen	4
2.4 Lager- und Arbeitsplätze.....	4
2.5 Gewässer	5
2.6 Seitenentnahmen und Zwischenlager	5
2.7 Schutzbereiche und Schutzobjekte.....	5
2.8 Anlagen im Baubereich	5
2.9 Öffentlicher Verkehr im Baubereich	5
3. Angaben zur Ausführung	6
3.1 Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung	6
3.2 Bauablauf, Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten	8
3.3 Stoffe, Bauteile, Asphaltbauweisen.....	9
3.4 Abfälle	10

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Auszuführende Leistungen

Die auszuführenden Leistungen sind in dem Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2028 auszuführen.

Maßnahmen der baulichen Unterhaltung im Rahmen der betrieblichen Straßenunterhaltung sind bauliche Sofortmaßnahmen, die den Gebrauchswert einer befestigten Straße oder eines Bauwerks nicht anheben, jedoch die Verkehrssicherheit gewährleisten und den Substanzwert erhalten. Sie fallen in der Regel unplanmäßig an.

Bei der ausgeschriebenen Leistung handelt es sich im Wesentlichen um Sofortmaßnahmen an Fahrbahnen, Banketten und Entwässerungseinrichtungen. Es sind örtlich begrenzte Reparaturarbeiten kleineren Umfangs und Absicherungen, in deren Folge unmittelbar Gefahren für den Verkehrsteilnehmer abgewehrt und die Straße in einen verkehrssicheren Zustand versetzt werden soll, auszuführen.

Mit den Sofortreparaturen sollen Sicherheit und Befahrbarkeit für den Nutzer gewährleistet sowie die Leistungsfähigkeit der Verkehrsflächen für den Baulastträger wiederhergestellt werden.

Es sind ausschließlich Einzelschäden kleineren Umfangs zu beheben.

Verkehrgefährdende Schäden können beispielsweise sein:

- Schlaglöcher
- Ecken - und Kantenabbrüche
- Verdrückungen und Verwerfungen
- Längs- und Querrisse
- starke Hebungen und Senkungen des Belages
- lose oder fehlende Steine bei Pflasterbauweise
- Verdrückungen und Unebenheiten der Bankette
- Ablagerungen an Mulden und Gräben, welche den Abfluss gefährden
- beschädigte Straßenabläufe oder Schächte.

Grundlage des im LV definierten Leistungsumfangs sind Durchschnittswerte der beauftragten Leistungsmengen der letzten Jahre.

Ein Anspruch auf vollständige Leistungserfüllung in allen Positionen besteht nicht.

Der Leistungsumfang ist im Einzelnen definiert.

Leistungen, die nicht in den Leistungspositionen eingeordnet werden können, sind mit dem Auftraggeber abzustimmen, preislich zu vereinbaren und gesondert in Rechnung zu stellen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Leistungsansätze bzw. Einheitspreise im Angebot und der dazugehörigen Kalkulation.

Es sind in der Regel Einzelschäden kleineren Umfangs zu beheben, die nicht immer räumlich zusammen liegen.

Die Wahl der baulichen Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen

Regelwerke in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Eine dauerhafte Beseitigung der Schäden und ihrer Ursachen steht dabei im Vordergrund.

2. Angaben zur Baustelle

Es sind in der Regel Einzelschäden kleineren Umfangs zu beheben, die in örtlich und zeitlich getrennten Abschnitten liegen. Alle Leistungen sind nur auf Anordnung des Auftraggebers durchzuführen.

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustellen befinden sich an Kreisstraßen einschließlich trassenfernen Anlagen, welche funktional zur Kreisstraße gehören.

2.2 Zugänge, Zufahrten

Das Betreten und Benutzen angrenzender Grundstücke ist vom Auftragnehmer mit dem jeweiligen Besitzer vor Beginn der Arbeiten zu vereinbaren. Die Befahrung der Baustelle von Einsatz - bzw . Rettungsfahrzeugen ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Eine gesonderte Kostenerstattung für Störungen im Bauablauf, auch für eventuell benötigte Baustoffe für die Schaffung von Überfahrten etc., erfolgt nicht. Die öffentlichen Straßen sind nach erfolgter Sanierung von Verschmutzungen zu reinigen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

2.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver - und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver - und Entsorgungsleitungen Wasser, Abwasser und Strom sind Sache des AN.

2.4 Lager- und Arbeitsplätze

Plätze für Baustelleneinrichtung werden vom AG über den Baustellenbereich hinaus nicht zur Verfügung gestellt. Sämtliche Geräte und Arbeitsmaschinen dürfen außerhalb des Arbeitseinsatzes nicht auf der Straße oder im Straßenseitenraum abgestellt werden.

2.5 Gewässer

Während der gesamten Bauzeit ist der AN für die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers auf der Baustelle und ihrem Einflussbereich allein verantwortlich.

2.6 Seitenentnahmen und Zwischenlager

Die Beschaffung von Zwischenlager ist Sache des Auftragnehmers und in die entsprechenden Positionen einzurechnen. Alle hierfür erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Bescheinigungen hat der Auftragnehmer zu beschaffen und dem Auftraggeber zur Einsichtnahme vorzulegen. Zwischenlager für Baustoffe sowie Bodenaushub, Bankettabtrag, Betonabbruch und Ausbauasphalt auch für eventuelle nachträgliche Beprobung (z.B. Haufwerksprobe) sind Sache des AN und werden nicht gesondert vergütet.

2.7 Schutzbereiche und Schutzobjekte

Während der gesamten Sanierungsmaßnahme ist sicherzustellen, dass eine übermäßige Staubentwicklung durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert ist.

Beeinträchtigungen des Verkehrs sind auszuschließen. Hierfür entstehende Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

2.8 Anlagen im Baubereich

Im Arbeitsbereich können sich Ver- bzw. Entsorgungsleitungen befinden. Über die genaue Lage hat sich der AN rechtzeitig vor Leistungsbeginn zu informieren. Schachtscheine sind durch den AN einzuholen.

Erforderliche Einweisungen in den Kabel- und Leitungsbestand sind einzuholen. Anfallende Kosten trägt der Auftragnehmer. Schäden an Leitungen, die im Zusammenhang mit den durchzuführenden Arbeiten entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die einschlägigen Vorschriften sind einzuhalten. Die jeweiligen Unterhaltungsträger haben insoweit gegenüber dem AN eine direkte Anordnungsbefugnis.

2.9 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Arbeiten erfolgen unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung werden gesondert vergütet.

Alle Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, bedürfen der verkehrsrechtlichen Anordnung.

Auch für Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit benötigt der AN eine Verkehrsrechtliche Anordnung. Um insbesondere die Ausführung innerhalb von 24 Stunden durchführen zu können, wird hierfür ein vereinfachtes Antragsverfahren gemäß RSA durchgeführt.

Das vereinfachte Verfahren ist erstmals mit Auftragserteilung vom AN zu beantragen. Dazu erteilt die anordnende Stelle eine widerrufliche globale Anordnung, welche maximal bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres oder zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gilt. Das vereinfachte Verfahren ist für jedes folgende Kalenderjahr erneut zu beantragen.

Dieses Verfahren kann nur bei Arbeitsstellen angewandt werden, die keine wesentlichen Eingriffe in den Verkehrsablauf zur Folge haben und stets gleichartige Sicherungsmaßnahmen nach sich ziehen, d.h. vorrangig bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer. Die globale Anordnung gibt die anzuwendenden Regelpläne, sowie die vor Beginn der Arbeiten jeweils einschaltenden Behörden (Straßenbaubehörde, Straßenverkehrsbehörde und Polizei) vor. Bei Arbeiten mit Verkehrsraumeinschränkungen für den ausgeschriebenen Leistungsbereich ist 14 Tage vor Beginn der Arbeiten eine Information an die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Gotha weiterzuleiten.

Die Baustellen sind generell gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherung an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV- SA in der jeweils aktuellen Fassung) sowie den verkehrsrechtlichen Anordnungen des AG abzusichern.

Die Arbeiten sind stets so zu planen und auszuführen, dass die zeitliche Dauer der Verkehrsbeschränkungen so gering wie möglich ausfällt. Die Arbeiten sollen kontinuierlich und ohne längere Unterbrechungen ausgeführt werden.

Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs und Erreichbarkeit bestimmter Orte sind auf Forderung der anordnenden Stelle die Arbeiten in mehrere Bauabschnitte aufzuteilen.

Sämtliche Verkehrsbeschränkungen sind auf das zwingend nötige Maß zu begrenzen. In arbeitsfreien Zeiten sind, soweit die Verkehrssicherungspflicht dem nicht entgegensteht, Verkehrsbeschränkungen aufzuheben.

Bei der Aufhebung sind insbesondere in längeren arbeitsfreien Zeiten die Verkehrszeichen und deren Aufstellereinrichtungen vollständig zu beräumen. In kürzeren arbeitsfreien Zeiten (< 16h) sind die Verkehrszeichen so unwirksam zu machen, dass sie für den Verkehr nicht mehr sichtbar sind und keine Gefahr durch ihre Aufstellung ausgeht.

Bei der Planung und Vorbereitung der Arbeiten ist zu beachten, dass Verkehrsbeschränkungen mit Interessen des Rettungswesens, der Polizei und Feuerwehr sowie des ÖPNV rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen sind. Weitere Abstimmungen sind im Regelfall auch mit Gewerbetreibenden, Anwohnern, der Abfallentsorgung usw. notwendig.

Die gefahrlose Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen des Rettungswesens, der Polizei und Feuerwehr ist an jeder Arbeitsstelle zu prüfen. Dazu ist ein Ansprechpartner mit Telefonnummer beim AN zu benennen, welcher ggf. die gefahrlose Durchfahrt gewähren kann.

Bei Baumaßnahmen mit Vollsperrung sind Umleitungen einzurichten.

Es sind aussagefähige Umleitungspläne zu erstellen. Als Umleitungspläne verstehen sich hier Pläne, welche den Verlauf jeder Zielführung im Straßennetz (mittels Zielspinnen) übersichtlich darstellen.

Verkehrszeichen sollen hingegen nicht in Umleitungsplänen, sondern in separaten Verkehrszeichenplänen dargestellt werden.

Die technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR 5.2 sind einzuhalten.

Die Arbeiten sind in der Regel unter Aufrechterhaltung des Verkehrs, mit halbseitiger Sperrung gemäß RSA in der aktuellen Fassung sowie unter Beachtung der verkehrsrechtlichen Anordnung zu sichern.

Behinderungen des Verkehrs sind während der Arbeiten auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Sämtliche Verkehrszeichen, Lenkungstafeln usw. müssen der StVO, dem Verkehrszeichenkatalog in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Alle Verkehrszeichen müssen das RAL-Gütezeichen der Güteschutzgemeinschaft für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen e.V. und die Angabe der Hersteller-Kennziffer und des Herstellerdatums (Quartal und Jahr) auf der Rückseite witterungsbeständig aufweisen.

Entsprechend der DIN 6 7520 "Retroreflektierende Materialien zur Verkehrssicherung und lichttechnische Anforderungen an Reflexstoffe" ist mindestens ein Material der Reflexions-Klasse RA 2 zu verwenden. Dabei ist einheitlich RA 2 Aufbau B oder einheitlich RA 2 Aufbau C auszuführen. Dies gilt auch für Hilfsmittel wie Informationstafeln und die roten Kreuze oder andere berührungsfreie Abdeckungen an der Wegweisenden Beschilderung (WWB).

Für alle Standardverkehrszeichen mit festen Bildinhalten ist die Schildgröße 2, insoweit die VwV StVO nicht Größe 3 vorgibt, zu verwenden.

Eine Befestigung von Verkehrszeichen an den vorhandenen Einrichtungen (Pfosten von Festbeschilderung, Laternenmast, Aufstellereinrichtungen von wegweisender Beschilderung usw.) ist verboten. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

Eine Befestigung von Verkehrszeichen an den vorhandenen Fahrzeug-Rückhaltesystemen ist verboten.

Verkehrszeichen (ausgenommen Leit- und Absperreinrichtungen) dürfen nicht auf der Fahrbahn stehen. Der lichte Abstand zum Verkehrsbereich (Fahrbahnbegrenzung) muss mindestens 0,5m innerorts bzw. 1,5m außerorts betragen und soll nicht mehr als 2,5 m sein.

Die Aufstellhöhe (Abstand Unterkante Zeichen - Fahrbahnoberkante) für Standardverkehrszeichen soll 2,00 m sein. Bei Aufstellung auf Gehwegen soll sie mindestens 2,20 m betragen. Bei Großverkehrszeichen (wie Planskizzen etc.) darf die Aufstellhöhe 1,50 m betragen. Die Sichtbarkeit der Verkehrszeichen ist in allen Fällen zu gewährleisten.

Werden Aufstellvorrichtungen für Verkehrslenkungstafeln oder Verkehrszeichen vor dem Tag der Inbetriebnahme einer Verkehrsführung seitlich gelagert oder aufgebaut, müssen sie wegen der damit verbundenen Gefährdung eindeutig außerhalb der Verkehrsflächen hinter den Fahrzeug-Rückhaltesystemen gelagert werden.

Dies gilt gleichfalls, wenn Lenkungstafeln oder Verkehrszeichen abgebaut werden, die Aufstellvorrichtungen jedoch nicht mehr am gleichen Tag abtransportiert werden können.

Seilabspannungen an Aufstellkonstruktionen sind nicht zulässig.

Im Widerspruch stehende Ziele der Wegweisung sind berührungsfrei (rot, retroreflektierend) aus zu kreuzen. Die Größe der Kreuze richtet sich nach der Schriftgröße.

Es sind nur Leitbaken aus Kunststoff mit Folie der Reflexions-Klasse RA 2 zu verwenden.

In Querabsperungen sind Pfeilbaken aufzustellen; für Längsabsperungen sind Schraffenbaken zu verwenden. Andere Kombinationen von Pfeil- und Schraffenbaken sind unzulässig.

Für halbseitige Sperrungen des Verkehrs mit Lichtsignalanlagen (LSA) sind solche mit Verkehrsabhängiger Grünzeitverlängerung (Typ C) zu verwenden.

Die RiLSA ist zu beachten und anzuwenden.

Die Signalgeber dürfen nicht auf der Fahrbahn oder deren Lichtraumprofil stehen. Ist dies wegen der Örtlichkeit jedoch nicht anders möglich, sind diese Stellen mit Z. 605 (ohne gelbe Warnleuchte) zu sichern.

3.2 Bauablauf, Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Angaben zur Baustelle ergeben sich aus der Schadensentwicklung und können zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht benannt werden. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Aufträge termingerecht ausgeführt werden.

Den Termin legt der Auftraggeber abhängig von der Schadensart, des Schadensumfangs und der voraussichtlich benötigten Verkehrssicherung fest.

Bei Sofortmaßnahmen, die der Gefahrenabwehr, zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und Befahrbarkeit dienen, ist innerhalb von 24 Stunden mit der Ausführung der Leistung zu beginnen.

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die aus der nicht termingerechten Ausführung der Leistung resultieren.

Die Wahl der baulichen Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen technischen Regelwerken.

Bei der Wahl des Bauverfahrens ist anzustreben, dass mit dem gewählten Verfahren die örtlich begrenzten Schäden dauerhaft beseitigt und ihre Ursachen weitgehend ausgeschaltet werden können. Der Baubeginn und das Bauende ist dem AG anzuzeigen. Eine Einweisung vor Ort ist mit dem AG abzustimmen.

Bei der Größe der Flächen ist davon auszugehen, dass nicht immer ein Einsatz von Straßenfertigern möglich ist und die Flächen auch nicht zusammen liegen, sodass für die Gewährleistung der Einbautemperatur und Oberflächenabschluss gesorgt werden muss.

3.3 Stoffe, Bauteile, Asphaltbauweisen

Fahrbahnflächen, die in ihrer Funktionalität beeinträchtigt sind (Schlaglöcher, Verwerfungen, usw.), müssen durch Schneiden oder Stemmen als orthogonale Flächen abgegrenzt werden. Die Aufnahme des vorhandenen Straßenaufbaues hat soweit zu erfolgen, dass mit der anschließenden Sanierung der Schadstelle eine ausreichende Tragfähigkeit erreicht wird.

Die Wiederherstellung des Oberbaus erfolgt entsprechend dem erforderlichen Aufbau der Straße. Dafür ist der Einbau eines geeigneten Materials einzusetzen.

Bei Ausbesserungen mit Asphaltmischgut ist grundsätzlich Heißmischgut nach ZTV Asphalt - StB in der aktuellen Fassung zu verwenden. Die Eignung des verwendeten Materials ist dem AG rechtzeitig, mind. jedoch 10 Tage vor dem Einbau durch Vorlage (unaufgefordert) der Erstprüfungsergebnisse nachzuweisen.

Lassen die Witterungsverhältnisse eine umgehende Behebung der Schäden mit Heißmischgut nicht zu, so kann nach Absprache mit dem Auftraggeber Wintermischgut als Behelfsflickung eingebaut werden. Diese Behelfsflickung dient der Gewährleistung der Befahrbarkeit/ Verkehrssicherheit und ist innerhalb von 24 Stunden nach Schadensmeldung in der Regelarbeitszeit auszuführen.

Bei der Größe der Flächen ist davon auszugehen, dass ein Einsatz von Straßenfertigern in der Regel nicht möglich ist und die Flächen auch nicht zusammen liegen.

An Abschnitten, auf denen das Oberflächenwasser der Fahrbahn wegen eines überhöhten Bankettes seitlich nicht abfließen kann, sind Wasserschlitzte auszubilden. Diese sind auf der gesamten Randstreifenbreite als ca. 50 cm breiter Durchstich in Profillage des Bankettes (10 - 12%) herzustellen. Bei längeren Abschnitten sind in Abständen von 20 - 30 m weitere Schlitzte anzubringen.

Um eine ausreichende Thermoisolation der Transportmulden sicherzustellen, sind grundsätzlich thermoisolierte Fahrzeuge gemäß ZTV Asphalt- StB 13 zu verwenden.

3.4 Abfälle

Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie einschlägiger umwelt- und abfallrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen.

Sofern der AN nicht selbst die Anforderungen für die in den weiteren besonderen Vertragsbedingungen geforderten abfalltechnischen Tätigkeiten besitzt, hat der AN für die entsprechenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (einschließlich eventueller Lagerung) ausschließlich Entsorgungsbetriebe zu beauftragen.

Sofern der vom AN vorgesehene Entsorger/Transporteur vor der Baudurchführung zusätzliche bzw. weitere Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, trägt die Kosten hierfür der AN. Die Probenahme darf nur in Abstimmung mit dem AG und in dessen Beisein erfolgen.

Wenn Wiegescheine vorgelegt werden sollen, müssen diese mindestens den Namen und die Anschrift des Entsorgungsbetriebes sowie das Datum und die Uhrzeit der Wägungen enthalten.

Der AN (die von ihm benannte verantwortliche Person) hat durch entsprechende Absprachen mit dem Entsorger sicher zu stellen, dass der gesamte elektronische Schriftverkehr (Entsorgungsnachweis, Begleitscheine etc.) im elektronischen Postfach des Bevollmächtigten abgelegt wird.